

pluspunkte

Informationen des Familien-Wirtschaftsrings e.V. Frankfurt

Wer übernimmt im Ernstfall die Pflege?

Seite 2



Foto: djd/Deutscher Sparkassenverlag



Vorsicht bei Arztrechnungen

Ärzte versuchen immer mehr Leistungen privat abzurechnen, auch wenn dies eigentlich nicht notwendig ist.

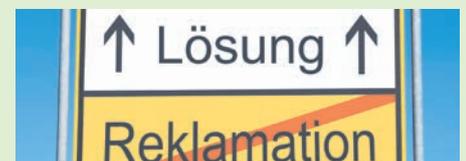
Seite 3



Vom „Papphaus“ zum Traumhaus

Wer ein Haus umfassend energetisch saniert, kann was erleben – zum Beispiel, wenn sich ein in die Jahre gekommenes 70er-Jahre-Haus in ein schickes Schwedenhaus verwandelt.

Seite 6



Rechte bei Reklamationen

Die Weihnachtszeit steht vor der Tür und damit auch die Zeit der Weihnachtseinkäufe. Was ist bei Reklamationen?

Seite 9

Wer übernimmt die Pflege im Ernstfall?

Deutschland gilt schon jetzt als das Altenheim Europas: In keinem anderen EU-Land leben anteilig so viele Rentner: Doch wirklich überaltern wird die Gesellschaft erst durch jene Menschen, die heute noch in der Blüte ihrer Jahre stehen. 2060 nämlich soll der Anteil Alter und Hochbetagter an der Bevölkerung 34 Prozent betragen, wie das Statistische Bundesamt berechnet hat. Diese Entwicklung wird nicht ohne medizinische Folgen bleiben. Hochrechnungen zeigen, dass in 20 Jahren die Zahl pflegebedürftiger Personen auf 3,5 Millionen steigen wird.

Dass die Situation politisches Handeln erfordert, steht außer Frage. Wie das gesellschaftliche Problem zu meistern ist, diskutieren die politischen Lager aber kontrovers. Gegensätzliche Positionen bestehen, wenn es darum geht, den steigenden Bedarf an Pflegeleistungen zu finanzieren: Soll private Eigenvorsorge gefördert oder eher die solidarische Umlage erhöht werden? Die Soziale Pflegeversicherung (SPV) wurde 1995 als Pflichtversicherung eingeführt. Sie funktioniert wie die anderen Sozialversicherungen nach dem Umlageprinzip: Die Mitglieder zahlen einen festen Anteil ihres Gehalts ein, wodurch der individuelle Beitrag mit dem Verdienst steigt. Im Gegensatz zur Krankenversicherung stellt die SPV aber keine Vollversicherung dar: Die Leistungen im Pflegefall sind nach „Pflegestufen“ bemessen und begrenzt.

Das Angebot der Pflegeversicherung besteht wahlweise in Geld- und Sachleistungen, deren Umfang sich nach der Pflegestufe richtet. Sachleistungen bestehen in Pflegediensten, Hilfsmitteln oder Umbaumaßnahmen. Pflegegeld können Angehörige beziehen, wenn sie den Pflegeaufwand reduzieren. Im Prinzip kann jeder Erwachsene eine Pflege übernehmen. Der größte „Pflegedienst“ in Deutschland sind Angehörige. Rund drei Millionen Menschen, die nicht alleine zu recht kommen (ohne Leistungen von der Pflegekasse) und Pflegebedürftige mit Pflegestufe werden so von Angehörigen gepflegt. Manche Pflegebedürftige bekommen – zusätzlich oder ausschließlich – Hilfe von ambulanten Fachkräften. Andere nutzen teilstati-



Die Zeit im Alter will gut vorbereitet sein. Gerade wenn Pflegeleistungen benötigt werden, ist eine solide Vorsorge wichtig. Foto:djd/Deutscher Sparkassenverlag

onäre Tages- oder Nachtpflege, verbringen also beispielsweise die Zeit, in der die Angehörigen arbeiten, im Heim. Wenn Sie durch Krankheit, Behinderung oder Gebrechlichkeit Hilfe im Alltag brauchen – regelmäßig, nachweislich und voraussichtlich länger als sechs Monate, wird das von der Pflegekasse je nach Pflegestufe vergütet. Treffen kann das jeden; und so ziemlich jeder zahlt für diesen Fall in eine Pflegekasse ein. Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen gehören automatisch auch einer Pflegekasse an. Wer sich privat krankenversichert, muss eine private Pflegeversicherung abschließen und erhält dann gleiche Pflegeleistungen wie gesetzlich Versicherte.

Dazu stellen Sie schriftlich oder telefonisch einen formlosen Antrag bei Ihrer Pflegekasse (meist erreichbar über Ihre Krankenkasse). Sie schickt Ihnen ein Antragsformular, das Sie ausgefüllt zurücksenden.

Bei anerkannter Pflegebedürftigkeit unterstützt die Pflegekasse auch die pflegenden Angehörige, unter anderem durch kostenlose Pflegekurse. Zudem steht den ehrenamtlichen Helfern

ab und zu eine Auszeit zu – etwa bei Krankheit oder für den Urlaub. Dann bezahlt die Pflegekasse bis zu 1.612 Euro für eine Ersatzpflege („Verhinderungspflege“). Doch erstmals geht das nach sechs Monaten Pflegeeinsatz und dann für höchstens vier Wochen im Jahr. Diese Zeit lässt sich aber aufteilen.

Die gesetzliche Pflegeversicherung ist ein Teilkaskoschutz – sonst lägen die Beiträge deutlich höher. Folglich deckt das Geld der Kassen nur selten die Kosten für die Pflege – besonders im Heim. Den Rest tragen Gepflegte und Angehörige, vor allem Ehepartner und leibliche Kinder. Haben sie aber wenig Einkommen und Ersparnisse, springt das Sozialamt ein. Es hilft auch, wenn alle anderen Netze reißen, wenn etwa jemand kein Geld von der Pflegekasse bekommt und auch kaum eigenes hat.

Vorsorgen kann man mit einer Pflegezusatzversicherung. Je früher man anfängt, um so geringer ist der monatliche Aufwand. Die verbandseigene (Pflegerenten-Risikoversicherung) für unsere Mitglieder kann dabei helfen, diese Lücke zu schließen.

Nicht alle Rechnungen von Ärzten akzeptieren

Zahlreiche Zusatzleistungen werden von der Krankenkasse getragen

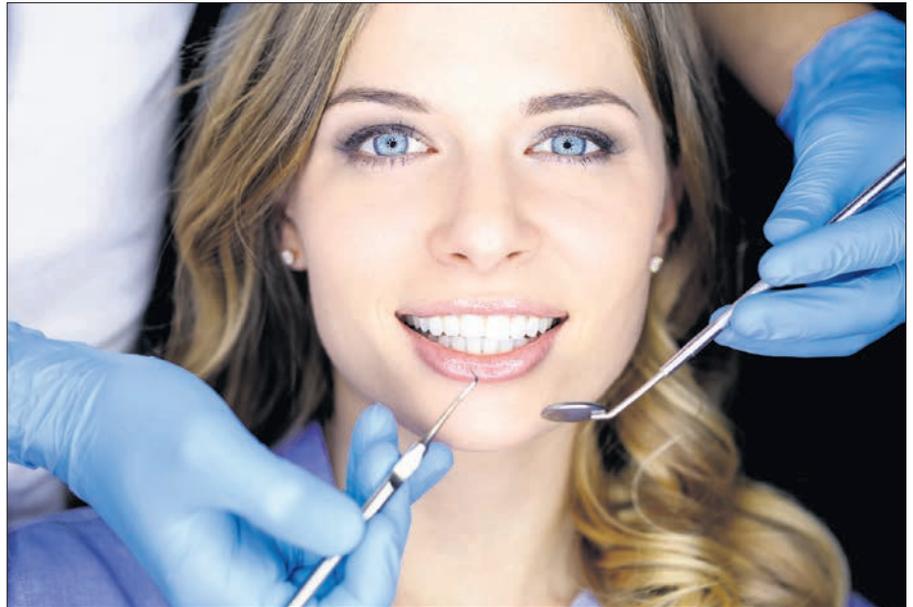
Die privatärztlichen Rechnungen an gesetzlich Versicherte sind inzwischen alltäglich geworden. Es werden entweder zusätzliche (oft unnötige) Leistungen angeboten und erbracht oder es werden Kassenleistungen mit dem Hinweis „das müssen Sie aber selber zahlen“ privat abgerechnet. Dagegen sollten Sie sich wehren!

Bevor Sie in der Praxis sofort zahlen, lassen Sie sich eine Rechnung geben, die Sie in Zweifelsfällen durch Ihre Krankenkasse prüfen lassen. Besonders Zahnarzt, Frauenarzt, Urologe oder Orthopäde nutzen diese Praxis um an zusätzliche Einnahmen zu kommen. Hier sollten Patienten von Zahnärzten besonders vorsichtig sein. Bei Menschen mit einer behandlungsbedürftigen Parodontitis können die Kosten für die Zahnsteinentfernung von den Kassen übernommen werden. Die Ärzte bieten hier aber oft eine kostenpflichtige Zahnreinigung an. Oder die Messung der Knochendichte. Sie kann einen Hinweis auf Osteoporose (Knochenschwund) liefern und ist für Menschen mit erhöhtem Risiko Kassenleistung. Manche Ärzte versuchen die Untersuchung privat abzurechnen.

Grundsätzlich gilt für Ärzte mit Kassenzulassung, dass sie alle wesentlichen Leistungen dem Versicherten anzubieten haben. Der Arzt muss die Versorgung sicherstellen. Das scheinen aber einige Ärzte so noch nicht umgesetzt zu haben.

Manchmal fängt das schon bei Terminvergabe an. Wenn Vertragssätze zum Beispiel vom Patienten eine Gebühr für eine rasche Behandlung verlangen. Oder einen Termin nur dann vergeben, wenn man auch eine kostenpflichtige Untersuchung in Anspruch nimmt. Der Arzt handelt hier jedoch klar gegen seine vertragsärztlichen Pflichten. Auch der Kassenpatient hat ein Recht auf Vorsorge, die von den Kassen bezahlt werden.

In der Praxis halten manche Orthopäden die Hand auf für die Knochendichtemessung. Die Untersuchung kann unter anderem anhand des Kalziumgehalts Aufschluss über eine Os-



Manche Leistungen dürfen Zahnärzte bei Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung nicht privat berechnen. Foto: Andriy Bezuglov/ fotolia.com

teoporose geben. Seit 2014 übernehmen die Kassen die Kosten nicht nur für Patienten, bei denen die Krankheit bereits diagnostiziert wurde. Auch bei Menschen mit erhöhtem Risiko kann die Messung per Chipkarte abgerechnet werden – allerdings nur, wenn der Arzt eine medikamentöse Behandlung plant. Von den Kassen gibt es dafür rund 17 Euro. Manche Ärzte weisen jedoch nicht auf den Anspruch einer Kassenleistung hin und rechnen privat ab – zwischen 35 und 70 Euro.

Immer wieder ist auch das Hautkrebscreening Grund für Ärger. Denn gesetzlich Versicherten ab 35 steht die Untersuchung zwar alle zwei Jahre zu, doch zur Früherkennung gehört nur der Blick des Arztes mit bloßem Auge. Kommt ihm etwas komisch vor, greift er gerne zum Dermatoskop – einer Art beleuchteter Lupe. Dafür verlangen viele Mediziner dann zwischen 20 und 200 Euro.

Aber: Wenn auch nur augenscheinlich betrachtet ein ernsthafter Zweifel besteht, muss ohnehin eine Gewebeprobe genommen werden. Die Kosten dafür übernimmt wieder die Kasse. Die Kassenärztlichen Vereinigungen vermitteln zertifizierte Ärzte, die die Untersuchung kostenlos durchführen. Richtig teuer kann es für Patienten in

der Zahnmedizin werden, vor allem wenn es um Füllungen geht. Bei Backenzähnen setzen die Kassen nach wie vor auf Amalgam – laut Beschreibung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) „der älteste, am besten erforschte zahnärztliche Werkstoff, der in der Regel problemlos vertragen wird“. Aber einige Praxen bieten die Quecksilber-Legierung gar nicht erst an. Sie setzen auf Kunststofffüllungen – als Privatleistung.

Dann muss der Zahnarzt dem Patienten jedoch mindestens eine kostenfreie Alternative anbieten. Oft ist das Zement. Laut KZBV eignet sich Glasionomerezement in der Regel für „provisorische Füllungen“. Möchte man dennoch – oder gerade deswegen – eine kostenfreie Amalgamfüllung, wäre es durchaus legitim, wenn der Arzt eine Liste mit Kollegen aus der Region anbietet, die damit arbeiten. Ein weiteres Beispiel ist die Zahnreinigung: Zahnsteinentfernung, Polieren und mehr. Ein medizinisch relevanter Teil ist Kassenleistung: Als Vorbeugung einer Parodontitis haben Patienten einmal pro Jahr einen Anspruch auf eine Zahnsteinentfernung. Wer auch auf glatte Zähne nicht verzichten will, sollte sich bei der Krankenkasse erkundigen.

Gutes Wohnklima durch richtiges Lüften



Lüften muss sein - auch im Herbst und Winter. Moderne Lüftungsanlagen gewinnen dabei einen Großteil der Wärmeenergie zurück.

Foto: djid/Marley Deutschland

Jetzt in der kälter werdenden Jahreszeit stehen nicht mehr „Tür und Tore“ auf. Die Wärme soll in der Wohnung bleiben. Richtiges Lüften ist trotzdem notwendig. Ob die Luft bei Ihnen rein ist, haben sie meist selber in der Hand. Die Güte unserer Atemluft, die wir zum Leben benötigen, spielt naturgemäß eine entscheidend wichtige Rolle für unsere Gesundheit, unser Wohlbefinden und unsere gesamte Lebensqualität. Jeder wird uneingeschränkt bestätigen können, dass „Frische Luft“ einen ungemein positiven Einfluss auf Körper, Geist und Seele ausüben kann. Nachdem sich die Gesamtsituation in der Außenluft durch immer wirkungsvollere Gesetze zum Schutz unserer Umwelt deutlich zum Besseren verändert hat, muss für den Innenraumbereich aus verschiedenen Gründen leider häufig eine gegenläufige Entwicklung festgestellt werden. Immer „dichtere“ Gebäude lassen einen natürlichen Luftaustausch (z. B. durch undichter Fenster und Türen) praktisch nicht mehr zu. Als Folge davon ist ein Ansteigen der Luftfeuchtigkeit, des Kohlendioxidgehaltes und der Konzentration von leichtflüchtigen Schadstoffen zu beobachten. In der Advents- u. Weihnachtszeit tragen außerdem Kerzen, Duftlampen und Kaminöfen zur dichten Luft bei. Eine starke Formaldehydquelle sind

die als Kaminersatz inzwischen beliebten Ethanolöfen. Das kontrollierte richtige Belüften von Räumen unterschiedlichster Nutzung ist ein wichtiger Faktor bei der Betrachtung sowohl wohnklimatischer wie auch bauphysikalischer oder schadstoffbezogener Fragestellung.

Durch eine ungenügende Lüftung können verschiedene Effekte auftreten, die sich höchst negativ auf die Raumluftqualität und in extremen Fällen sogar durch Kondenswasser auf die Gebäudesubstanz auswirken können. Der Behaglichkeitsbereich für Innenräume liegt bei etwa 35 % bis 65 % relativer Luftfeuchtigkeit. Unterhalb dieses Bereiches klagen Nutzer häufig über ein Kratzen im Hals, und bestimmte Viren und Bakterien finden hier sehr günstige Wachstums- und Lebensbedingungen vor. Zu hohe Luftfeuchtigkeit führt zu Schimmelpilzen mit negativen Folgen. In einem Vier-Personen-Haushalt können je nach Intensität der Nutzer bis zu 15 kg Feuchtigkeit in 24 Stunden freigesetzt werden. Aber auch der Anstieg des Anteils an Kohlendioxid sorgt für stickige Luft, was zu Ermüdungserscheinungen und Konzentrationsschwäche führt. Experten raten, die Wohnung zweimal am Tag bei weit geöffneten Fenstern einige Minuten gründlich zu lüften – bei hoher Luftfeuchtigkeit

und Geruchsbildung auch häufiger. Die einfachste Art des Luftaustausches ist das Öffnen der Fenster, wobei ein vollständiger Luftaustausch erreicht werden sollte. Dieser ist am besten durch das sog. Querlüften (Öffnen von gegenüberliegenden Fenstern eines Raumes oder Gebäudeteils) zu bewerkstelligen. Bei dieser Lüftungsart ist nicht nur eine sehr kurze Lüftungsdauer möglich, aufgrund des entstehenden Durchzuges wird auch stehende Luft in Nischen und Ecken abgezogen. Im Winter reichen schon 1 bis 2 Minuten. Die erforderliche Belüftungsdauer ist abhängig von der Belüftungsart und von der Jahreszeit; je niedriger die Außenlufttemperatur im Vergleich zur Raumtemperatur liegt, desto kürzer kann die Lüftungsdauer gewählt werden, weil die relativ kalte Außenluft bei der Erwärmung im Raum eine entsprechend große Menge Feuchtigkeit aufnimmt, die beim nächsten Luftwechsel auch außen „entsorgt“ wird.

Der Luftaustausch ist im Winter mit höherem Energieverbrauch verbunden. Das kann aber erheblich vermindert werden, wenn die an zu öffnenden Fenstern vorhandenen Heizkörper einige Zeit vorher geschlossen werden. Dann öffnen sich auch nicht die Thermostatventile, wenn die kalte Luft kommt.

Neue Anforderungen an Patientenverfügung

Trotz des Verfassens einer Patientenverfügung kann es zu Unklarheiten für das medizinische Personal und Familienangehörige im Falle einer bestimmten Behandlungssituation kommen.

Eine Patientenverfügung sollte solche Konflikte am Ende eines Lebens ausschließen oder auf ein Mindestmaß reduzieren.

Ein jüngst gefälltes Urteil des Bundesgerichtshofs beschreibt die Anforderungen an eine Patientenverfügung; diese soll so konkret wie möglich sein. Bei einer nicht perfekt formulierten Patientenverfügung läuft man hingegen Gefahr, dass der in der Patientenverfügung ausgedrückte Wille nicht anerkannt wird. In einem konkreten Fall über künstliche Ernährung erklärte der Bundesgerichtshof (BGH) eine vorliegende Patientenverfügung als

nicht konkret genug an. Hintergrund war ein Streit unter drei Schwestern über die Behandlung ihrer Mutter. Diese wird seit einem Hirnschlag 2011 von einer Magensonde künstlich ernährt.

Nach mehreren epileptischen Anfällen konnte sie nicht mehr sprechen. Zuvor hatte die Mutter eine Patientenverfügung nach einer Vorlage der evangelischen Landeskirche in Bayern verwendet. Darin hieß es, dass im Falle eines schweren Dauerschadens ihres Gehirns „lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben“ sollten und sie „in Würde“ sterben wolle. Über die Frage, ob die Mutter einer künstlichen Ernährung nun zugestimmt hätte, waren sich die Schwestern uneinig, der Fall kam vor Gericht. Im BGH-Urteil hieß es: „Von vornherein nicht ausreichend sind allgemeine Anweisungen,

wie die Aufforderung, ein würdevolles Sterben zu ermöglichen oder zuzulassen, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten ist.“ Ohne Verweis auf bestimmte Maßnahmen oder Krankheiten sei unklar, ob die Ablehnung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen auch die künstliche Ernährung umfasse. Zudem hätten die Zusätze in der notariellen Vorsorgevollmacht für Unbestimmtheiten gesorgt, so der BGH.

Wir empfehlen, die Patientenverfügung von fachkundiger Stelle überprüfen zu lassen, oft hilft auch schon ein Gespräch beim Hausarzt. Gerne stellen wir unseren Mitgliedern ein aktuelles Formular zur Verfügung.

Rufen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

(BGH Urteil Aktenzeichen: XII ZB 61/16)

KinderHerz-Innovationspreis wird verliehen

„Mit der Ausschreibung des KinderHerz-Innovationspreises NRW möchten wir die Arbeit von Menschen würdigen, die durch ihre Forschungsaktivitäten und die Erprobung innovativer Pflegekonzepte das Leben herzkranker Kinder spürbar verbessern. Eine enge Kooperation zwischen Forschung und Praxis ist entscheidend, um nicht nur das theoretische Wissen zu Herzfehlern und ihren Folgeerkrankungen zu schaffen, sondern mit diesem Wissen möglichst schnell den Alltag der Patientinnen und Patienten zu erleichtern“, so Ministerin Schulze.

Der Hauptpreis würdigt Konzepte in der klinischen oder experimentellen Kinder-Kardiologie, Kinderherz-Chirurgie und innerhalb der Anästhesie für herzkranken Kinder sowie den angrenzenden Spezialfeldern. Zudem motiviert die Stiftung explizit auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Nachwuchs- und Pflegebereich zur Bewerbung, macht Sylvia Paul, Geschäftsführerin der Stiftung KinderHerz Deutschland, deutlich:

„In der Kinderherz-Gesundheit, wie auch in anderen Feldern der Medizin, wird der Pflegebereich oft nicht ausreichend gewürdigt. Wir sind äußerst dankbar, dass das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung in NRW unsere Ideen zum KinderHerz-Innovationspreis NRW so großzügig unterstützt und damit weitere Meilensteine in unterschiedlichen Bereichen der Kinderherz-Forschung ermöglicht.“

Der Forschungspreis würdigt und finanziert nicht nur exzellente Projekte, sondern zeigt auch auf, wie viel Potential und Kreativität in der regionalen Forschungsarbeit steckt.

Die Preisverleihung findet am 07. Dezember 2016 in Münster statt. Hier werden alle Projekte vorgestellt und das Engagement der Forscherinnen und Forscher gewürdigt. Gastgeber der Veranstaltung ist WestLotto.



Die kleine Nela mit ihrer Mutter im Kinderherz-Zentrum. Foto: Sandra Kühnapfel

Vom „Papphaus“ zum Wohnraum

Wer ein Haus umfassend energetisch saniert, kann was erleben – zum Beispiel, wenn sich ein unscheinbares, sichtbar in die Jahre gekommenes Haus aus den siebziger Jahren Schritt für Schritt in ein schickes Schwedenhaus mit regenerativem Heizsystem verwandelt. „Was wollen Sie denn mit diesem Papphaus?“ habe ein Handwerker vor Beginn der Sanierung noch verständnislos gefragt, berichtet Kai Dehler lächelnd. Heute ist das Schwedenhaus ein echtes Schmuckstück.

Mit ihrer Sanierungsgeschichte bekam Familie Dehler den ersten Platz in der Kategorie „Heizung und erneuerbare Energien“ des Wettbewerbs „Sanierungshelden“, den die Deutsche Energie-Agentur (dena) im Rahmen der Aktion „Die Hauswende“ ausgelobt hatte.

Nicht Pappe, aber jede Menge schadstoffbelastete Baumaterialien mussten zunächst einmal aus dem Innern des Hauses und der Gebäudehülle entfernt werden. Die bekam ein neues Kleid aus Holz - mit einer Dämmung nach aktuellem Energiestandard, versteht sich. Passend zum naturnahen Gesamtkonzept setzen die Dehlers beim Heizen und der Warmwasserbereitung mit einer Pelletheizung und einer Solarthermieanlage auf erneuerbare Energien. Ein zusätzlicher Edelstahl-Rauchabzug für einen Kaminofen mit Wassertasche steht auch schon, der passende Ofen soll bald folgen.

Das Grundstück und der direkt da-



Von wegen „Papphaus“: Im Laufe einer energetischen Modernisierung verwandelte „Sanierungsheld“ Kai Dehler ein einfaches Fertighaus aus den 70er Jahren in ein charmantes Schwedenhaus.

Foto: dj/d/dena/Dehler

hinter angrenzende Wald waren ein wichtiger Grund für die Anschaffung des Hauses und die umfangreichen Maßnahmen, mit denen es in einen kleinen Wohnraum verwandelt wurde. Die Lage nah an der Natur begeistert auch den sieben Jahre alten Sohn und die neunjährige Tochter der Dehlers. Der Spaß am Sanieren ist der Familie bei alledem noch lange nicht vergangen: Es sei ja das Schöne, dass

man sich in den eigenen vier Wänden auch mal Zeit lassen kann, meint der Familienvater, und plant bereits die Dämmung und Verkleidung des Untergeschosses. Unter www.sanierungshelden.de gibt es die vollständige Geschichte der Dehlers und alle anderen Gewinnergeschichten des Wettbewerbs sowie Anregungen zur energetischen Sanierung des eigenen Hauses.

djd

Nicht mehr die Türklingel überhören

Der Paketdienst schickt das lang erwartete Päckchen zurück, der Heizungsmonteur rückt unverrichteter Dinge wieder ab: „Es kann ziemlich ärgerlich sein, wenn man die Türklingel überhört“, weiß Bauen-Wohnen-Autor Martin Schmidt vom Verbraucherportal Ratgeberzentrale.de. Ob an der Waschmaschine im Keller, beim Umräumen auf dem Dachboden oder beim Stretchen im Hobby- und Fitnessraum: Mobile Funkgongs

kann man überall hin mitnehmen. Auf diese Weise ist man immer informiert, wenn jemand an der Haustür Einlass begehrt.

Bis zu 200 Meter Reichweite haben die einzelnen Modelle. Werden zwei Gongs verbunden, kann der Radius auf bis zu 400 Meter verdoppelt werden. Damit bleiben die mobilen Geräte auch in einem weitläufigen Haus immer in Verbindung mit der Haustürklingel.

Es gibt Modelle, die sich einfach in die Steckdose stecken lassen sowie noch flexiblere Gongs, die ohne Stromnetz und mit Batterien arbeiten. Der Nutzer kann eine Vielzahl verschiedener Klänge einstellen.

Die Geräte können auf Wunsch aber auch mit Halogen-Lichtern oder LED-Blitzen Aufmerksamkeit erzeugen und sind damit sehr gut für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen geeignet.

djd

Der „Autopilot“ wird kommen

Fährt das Auto der Zukunft vollkommen eigenständig? So sieht zumindest die Vision des automatisierten Fahrens aus. Wie weit die Technik heute schon ist, erläutert Gerhard Steiger, Vorsitzender des Bosch-Geschäftsbereichs Chassis Systems Control.

Was können Fahrerassistenzsysteme bereits leisten?

Assistenzsysteme helfen uns schon heute beim Einparken, erkennen Verkehrszeichen, helfen die Spur zu halten oder sicher links abzubiegen. Sie können Notbremsungen einleiten und uns somit vor Auffahrunfällen und Kollisionen mit Fußgängern bewahren. Systeme wie die adaptive Abstands- und Geschwindigkeitsregelung (ACC) erkennen vorausfahrende Fahrzeuge, beschleunigen und bremsen selbständig das Fahrzeug ab, um den passenden Sicherheitsabstand zum Vordermann einzuhalten. Autofahrer gelangen so entspannter an ihr Ziel und sparen durch die gleichmäßigere Fahrweise zudem Kraftstoff.

Wohin führt die Entwicklung?

Die Entwicklung geht aktuell zu immer umfassender unterstützenden Systeme-

men. Sie werden den Fahrer zukünftig noch mehr entlasten und immer komplexere Aufgaben und Fahrsituationen alleine übernehmen können - bis wir schließlich das vollautomatisierte Fahren erleben werden.

Haben Sie ein Beispiel für derartige Lösungen?

Zu den hochautomatisierten Funktionen, die in Zukunft in Serie gehen werden, zählt der Autobahnpilot. Er übernimmt die Steuerung des Fahrzeugs von Ausfahrt zu Ausfahrt. Der Fahrer muss das System dabei nicht mehr ständig überwachen.

Wie lange dauert es noch, bis das Auto komplett alleine fährt?

Es sind noch einige Fragen zu klären, sowohl rechtlich als auch technisch. Sicherheit und Zuverlässigkeit der Systeme stehen dabei an erster Stelle. Das automatisierte Fahren kommt nicht von heute auf morgen, aber schrittweise in den kommenden Jahren.

Das wird nicht nur die Sicherheit im Straßenverkehr, sondern auch die Faszination am Autofahren weiter erhöhen.



Im Auto der Zukunft kann der Fahrer das Lenken, Gasgeben und Bremsen komplett der Technik überlassen.

Foto: djd/Robert Bosch

Eigentümergeinschaft darf Grundstück erwerben

Eine Wohnungseigentümergeinschaft hat sich um Unterhalt und Verwaltung der gemeinsamen Immobilie und die daraus resultierenden Interessen der Eigentümer zu kümmern. Dazu zählt es im Normalfall wohl eher nicht, dass die Gemeinschaft selbst als Grundstückskäufer auftritt. (Bundesgerichtshof, Aktenzeichen V ZR 75/15)

Der Fall: Eine Eigentümergeinschaft mit 31 Wohneinheiten verfügte von Anfang an nur über eine geringe Zahl von Parkplätzen. Die Eigentümer durften allerdings Stellplätze auf einem benachbarten Grundstück nutzen – zumindest so lange, bis dort der Eigentümer wechselte. Der Bestand auf einer Miete für die Nutzung bzw. bot einen Verkauf der Parkfläche an. Die Gemeinschaft entschied sich letztlich, das Grundstück zu einem Preis von maximal 75.000 Euro zu erwerben. Eine Wohnungseigentümerin focht diesen Beschluss jedoch an.

Das Urteil: Der Kauf des Parkplatzgeländes durch die Gemeinschaft war angemessen und nicht zu beanstanden, entschied die Richter. Der Beschluss habe ordnungsgemäßer Verwaltung entsprochen, denn das betreffende Grundstück habe von Anfang an eine dienende Funktion für die Gemeinschaft besessen.

Bei Kontowechsel muss die Bank helfen.

Ab dem 18. September sind die Banken verpflichtet, Kunden zu unterstützen, die ihr Konto innerhalb Deutschlands wechseln wollen. Viele Bankkunden ärgern sich über die hohen Kontoführungsgebühren, die einige Banken aufgrund der Niedrigzinspolitik erheben. Demnach muss die alte Bank alle Informationen an den Verbraucher und den neuen Anbieter weiterleiten, die nötig sind, damit der Zahlungsverkehr fortgesetzt werden kann. Innerhalb Deutschlands dürfen die Kreditinstitute kein Entgelt verlangen, wenn sie etwa Daten der Daueraufträge oder Lastschriften an den neuen Anbieter übermitteln. Wer bei einem neuen Anbieter ein Konto eröffnet, sollte eine Ermächtigung zur Kontowechselhilfe unterschreiben – dann müssen beide Banken kooperieren.

Lebensmittel essen und nicht entsorgen

Übervorsichtige Verbraucher schauen beim Einkauf erst einmal auf das „Mindesthaltbarkeitsdatum“ bevor sie es in den Einkaufswagen legen. Auch im häuslichen Alltag wird nach diesem „Datum“ entschieden, ob das Produkt auf den Tisch oder in die Tonne kommt. Doch viele Lebensmittel sind noch völlig in Ordnung, wenn sie „abgelaufen“ sind. Das Datum auf Joghurtdeckeln, Marmeladengläsern und Becherböden steht seit längerem in der Diskussion.

Bei den meisten Produkten muss ein Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) auf die Packung. Das meint laut Verordnung den Zeitpunkt, bis zu dem ein Lebensmittel „unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen seine spezifischen Eigenschaften behält“ – also Geschmack und Geruch, aber auch den Vitamingehalt. Verantwortlich für das Datum sind die Hersteller. Dabei stützten sie sich auf Testmethoden und ihr Wissen über die Produkteigenschaften – also etwa, wie sich Konsistenz, Farbe und Aussehen entwickeln. Dann wird das Datum festgelegt. Bis dahin übernehmen die Hersteller eine Garantie für Qualität und Haltbarkeit der Ware. Um das garantieren zu können, wird eine Art „Sicherheitszuschlag“ drauf gelegt. Das bedeutet, dass viele Lebensmittel auch nach dem Datum noch genießbar sind. Ob man ein „abgelaufenes“ Produkt noch mag, muss jeder selbst entscheiden. Doch viele lassen sich vom abgelaufenen MHD abschrecken, trotzdem viele Produkte weit über das Mindesthaltbarkeitsdatum genießbar sind. Aus Vorsichtsgründen werden sie aber trotzdem weggeworfen. Wirtschafts- und Verbraucherschützer wünschen sich hier eine Verbesserung. Diskutiert wird, ob weitere Produkte von der MHD-Pflicht ausgenommen werden können. Abgeschafft werden soll das MHD aber nicht. Weggeworfen werden überwiegend Produkte wie Obst, Gemüse oder loses Brot, die nicht unter das MHD fallen.

Die Lebensmittelhersteller werben für mehr Information, damit das Mindesthaltbarkeitsdatum nicht als „Wegwerfdatum“ missverstanden wird. Das kann dadurch erreicht werden, dass Herstel-

lungs- und Verfallsdatum angegeben werden. Bevor Lebensmittel weggeworfen werden lässt sich am Geruch oder einer kleinen Geschmacksprobe erkennen ob es noch genießbar ist. Nicht nur im heimischen Mülleimer landet viel leckeres. Restaurants und Backstuben entsorgen bis zu einer Millionen Tonnen Lebensmittelabfälle pro Jahr.

Dazu einige Zahlen:

123 Kilogramm Lebensmittel wirft jeder Bürger der EU pro Jahr in die Tonne.

11 000 000 Tonnen Essbares werden jährlich in Deutschland in den Müll gekippt.

1 500 000 Tonnen Lebensmittelabfäl-

le produzieren Großverbraucher wie Hotels, Kliniken und Schulen.

911 Tafeln sammeln in Deutschland Nahrungsmittel und geben diese an rund 1,5 Millionen Bedürftige weiter. Unverdorbenes Essen und Köstlichkeiten kann man sich jetzt nach Geschäftsschluss einfach abholen.

Eine App auf dem Smartphone oder die Webseite (www.toogoodtogo) zeigt an, in welchen Restaurants in der Nähe Essen übrig geblieben ist. Die Kunden bezahlen online und können sich dann ihr Menü vor Ort selbst zusammenstellen. Eine Box kostet rund drei Euro. Und: Man kann sie auch spenden – zum Beispiel dem Obdachlosen an der Ecke.



In Nordrhein-Westfalen wirbt Verbraucher-Minister Johannes Remmel für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Lebensmitteln. Auch bei der Schulverpflegung wirbt er gemeinsam mit der Verbraucherschutzzentrale für mehr Nachhaltigkeit.

Foto: vzhnrw.de

Rechte bei Gewährleistung

Weihnachten ist nicht mehr fern und die Ausschau nach Geschenken beginnt. Oft sind es langlebige Waren, die verschenkt werden. Vor Reklamationen nach Monaten ist keiner sicher. Mängel stellen sich oft erst später ein. Doch dann beginnt häufig der Ärger bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten.

Nicht selten verweisen Verkäufer auch bei Mängeln innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist an die Hersteller, obwohl sie in vielen Fällen für die Behebung dieser Mängel zuständig sind. Damit Kunden ihre Rechte wirkungsvoll durchsetzen können, sollten folgende Punkte berücksichtigt werden.

1. Innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Kauf oder nach Übergabe der Kaufsache an den Kunden muss der Verkäufer im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts für die Mangelfreiheit der Ware einstehen. Wichtig zu wissen: Zeigt die Ware innerhalb der ersten sechs Monate einen Mangel, wird vermutet, dass dieser schon von Anfang an bestand und der Verkäufer dafür verantwortlich ist, diesen zu beheben. Danach muss der Käufer nachweisen, dass die Sache bereits beim Kauf defekt oder der Fehler bereits angelegt war.

2. Defekte Ware sollte immer schriftlich reklamiert werden. In einem Brief oder per E-Mail sind die aufgetretenen Mängel möglichst genau zu beschreiben. Wer im Geschäft mündlich reklamiert, sollte eine Notiz über das Gespräch anfertigen: Name des Gesprächspartners, Datum, Reklamationsgründe und das Ergebnis des Gesprächs sind dabei festzuhalten.

3. Bei einer Reklamation innerhalb der Gewährleistungsfrist sollte der



Lösungen sind gefragt, wenn die neu erworbene Ware Mängel aufweist. Manche Händler versuchen dies aber zu umgehen. Foto: fotolia.de / dp@pic

Kunde dem Verkäufer immer eine Frist setzen, innerhalb derer die Ware entweder repariert oder durch ein neues Produkt ersetzt wird. Ein Zeitraum zwischen einer und zwei Wochen ist dabei in den meisten Fällen angemessen.

4. Reagiert der Verkäufer innerhalb dieser angemessenen gesetzten Frist nicht oder scheitern die Reparaturversuche, kann der Kunde weitere Rechte geltend machen. So kann er dann vom Vertrag zurücktreten oder auch den Kaufpreis mindern. Allerdings: bei unerheblichen Mängeln gelten diese Rechte nicht.

Garantie: Zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung übernehmen

manche Hersteller oder Händler für ihre Produkte Garantien. Den Umfang dieser freiwilligen Leistungen können sie selbst festlegen. So kann eine Garantie viele Schadensfälle ausschließen, in anderen Fällen aber auch ein Plus gegenüber der gesetzlichen Gewährleistung bringen. Die Garantiebedingungen geben über die Details Aufschluss. Während der Gewährleistungszeit kann der Kunde wahlweise auf die Gewährleistungsrechte des Verkäufers pochen oder ein Garantieverprechen des Herstellers in Anspruch nehmen. Der Kunde sollte sich nicht vorschnell mit einem Hinweis auf die Herstellergarantie abwickeln lassen.

Rentnerin kann ihre Versicherung behalten

Eine 68-jährige Rentnerin hatte mit einer Sterbegeldversicherung rund 4.203 Euro für ihre Beerdigung gespart. Ergänzend zu ihrer geringen Altersrente erhielt sie eine Grundsicherungsleistung in Höhe von 150 Euro. Als sie beim Grundsicherungsamt eine Weiterbewilligung der Leistung beantragte, verlangte die Behörde:

Sie solle ihre Sterbegeldversicherung kündigen, um das Geld für ihren Lebensunterhalt zu verwenden. Die Begründung: Es handele sich um „verwertbares Vermögen“.

Die Frau hätte den Vertrag vorzeitig beenden und einen Verlust von rund 29 Prozent in Kauf nehmen müssen. Sie zog deshalb vor das Sozialgericht

in Gießen und erhielt recht: Die Kündigung der Versicherung sei offenkundig unwirtschaftlich und damit überzogen. Rund 2.980 Euro Auszahlungssumme stehe in einem deutlichen Missverhältnis zum wirklichen Wert der Sterbegeldversicherung. Die Rentnerin muss ihre Police nicht auflösen. (Az. S 18 SO 108/14).

Kreditvergabe wird erschwert

Durch bessere Beratung und strengere Prüfung der Kreditwürdigkeit sollen private Kreditnehmer stärker als bislang vor einer Überforderung geschützt werden. Tatsächlich birgt das Regelwerk jedoch einige Neuigkeiten, die einzelnen Verbrauchergruppen den Weg zum Kredit erheblich erschweren können.

Die Banken müssen darauf achten, dass sich die Kunden den Wohnungskredit auch leisten können. Das haben sie in der Vergangenheit auch getan, schon allein aus Eigeninteresse. Jetzt müssen sie jedoch nachweisen können, dass sie gründlich geprüft haben, dass der Kunde nach aller Voraussicht die Finanzierung zu seinen Lebzeiten regulär abstatten und auch eine starke Anhebung der Zinsen verkraften kann. Dabei wird nicht nur die Zinsbindungszeit, sondern die gesamte Darlehenslaufzeit betrachtet. Kann eine Bank eine solch gründliche Prüfung nicht nachweisen und kann ein Kunde dann den Kredit nicht ordnungsgemäß bedienen, so haftet die Bank. Die Banken schauen jetzt nicht mehr so sehr auf vorhandene Werte, sondern auf die Tragfähigkeit des Einkommens:

Für alle Privatkunden mit geringem Einkommen, für junge Familien mit geringem oder auch nur einem Einkommen sowie für Rentner wird damit die Vergabe-Messlatte höher gehängt. Ältere Menschen hatten es bislang schon schwer, einen Kredit zu bekommen. Für alle, deren Darlehenslaufzeit über den Renteneintritt hi-



Gerade für ältere Kreditnehmer wird es derzeit immer schwieriger, bei den Banken Immobilienkredite abzuschließen. Foto: djdl/Bauherren-Schutzbund

nausreicht oder die das Rentenalter bereits erreicht haben, kann die neue Richtlinie zum zusätzlichen Hindernis werden. Das gilt etwa für diejenigen, die ihr Haus abbezahlt haben und nun einen Kredit für die Sanierung oder einen barrierefreien Umbau benötigen. Dann müssen auch die Einnahmen aus der gesetzlichen Rente und aus privaten Renten oft abzüglich Steuer und Krankenversicherung vorgezeigt werden. Alle Einnahmen müssen belegt werden und auch Ausgaben

werden teilweise nicht als Pauschale angesetzt sondern die Lebenshaltungskosten in einer Einzelbewertung berücksichtigt. Mit der Richtlinie ist das Vergabeverfahren insgesamt komplexer geworden. Bei der Vergabe von Wohnungsbaukrediten an private Haushalte werden die Prüfungsverfahren deutlich verschärft und die Vergabe restriktiver. Das kann zu einem verstärkten Rückgang der Kredite an Rentner und Privatpersonen mit ungesichertem Einkommen führen.

Zumutbarkeitsgrenze bei Fußbällen

Wenn gelegentlich mal verschossene Fußbälle von einem Sportplatz auf einem Nachbargrundstück landen, dann muss das ein Immobilienbesitzer hinnehmen.

Aber wie bei allen sonstigen Dingen im Leben gibt es auch hier eine Zumutbarkeitsgrenze. Die sah ein Grundstückseigentümer überschritten, als er nach seiner eigenen, langfristigen Zählung im Jahresdurchschnitt 134 Bälle aufsammeln musste. Er empfand das als erhebliche Stö-

runge. Diese Menge erschien nach Information des Infodienstes Recht und Steuern der LBS auch dem zuständigen Oberlandesgericht zu viel, das der Eigentümer eingeschaltet hatte. Einen Ball pro Woche bezeichnete der Zivilsenat als einen erträglichen Durchschnittswert.

Dafür musste der Betreiber des Platzes sorgen, sonst drohte ein Ordnungsgeld. Allerdings war ohnehin geplant, ein höheres Ballfangnetz anzuschaffen, das die Zahl der verirrtten Geschosse dann noch weiter reduzie-

ren könne. (Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Aktenzeichen 12 U 184/14)



Der Fußball gehört ins Netz und nicht auf Nachbars Grundstück.

Foto: Karin Schmidt / pixelio.de

Wir gratulieren ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden.

Im 4. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 422 Personen, das 80. Lebensjahr 449 Personen, 85. Lebensjahr 115 Personen, 90. und darüber 197 Personen.

Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund!

Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich auf-führen.

Herzlichen Glückwunsch!!!!

90	<i>Ebers, Elfriede</i>	90	<i>Wagner, Katharina</i>	95	<i>Kummer, Else</i>
90	<i>Lützelberger, Anneliese</i>	90	<i>Niskowski, Johannes</i>	95	<i>Klug, Margard</i>
90	<i>Sträter, Irmgard</i>	90	<i>Geier, Marianne</i>	95	<i>Brömmelhaus, Anni</i>
90	<i>Engels, Else</i>	90	<i>Lambrecht, Renate</i>	95	<i>Rateyske, Gertrud</i>
90	<i>Fernand, Katharina</i>	90	<i>Kluth, Ilse</i>	95	<i>Damasko, Else</i>
90	<i>Roth, Willy</i>	90	<i>Metzger, Rita</i>	95	<i>Plohmer, Herta</i>
90	<i>Grandel, Lillinore</i>	90	<i>Bichler, Hildegard</i>	95	<i>Claes, Anton</i>
90	<i>Kamphoff, Waltraud</i>	90	<i>Krüger, Ursula</i>	95	<i>Vogel, Liesel</i>
90	<i>Bender, Hildegard</i>	90	<i>Graf-Wiederhold, Ruth</i>	95	<i>Hartwig, Kurt</i>
90	<i>Kunzmann, Ernst</i>	90	<i>Schulz, Anneliese</i>	95	<i>Bachhofer, Christa</i>
90	<i>Gais, Ottilie</i>	90	<i>Pfeufer, Irmgard</i>	95	<i>Liebig, Hedwig</i>
90	<i>Odörfer, Leonhard</i>	90	<i>Weber, Elfriede</i>	95	<i>Pienski, Ursula</i>
90	<i>Roth, Gerda</i>	90	<i>Steinecker, Theresia</i>	95	<i>Drexler, Magdalene</i>
90	<i>Führmann, Elfriede</i>	90	<i>Herrmann, Ewald</i>	95	<i>Ladek, Irmgard</i>
90	<i>Madejski, Luzie</i>	90	<i>Schmidt, Waldemar</i>	96	<i>Gossler, Ruth</i>
90	<i>Bertram, Ingeborg</i>	90	<i>Streher, Hildegard</i>	96	<i>Kraus, Else</i>
90	<i>Rothe, Anneliese</i>	90	<i>Langheim, Lotte</i>	96	<i>Wolff-Lorke, Lotte</i>
90	<i>Löhr, Anna</i>	90	<i>Koke, Theodor</i>	96	<i>Unterpieringer, Sebastian</i>
90	<i>Betz, Margarete</i>	90	<i>Iwanowski, Ursula</i>	96	<i>Gabler, Margarete</i>
90	<i>Poelling, Irmgard</i>	90	<i>Nübling, Günter</i>	96	<i>Wagenpfeil, Veronika</i>
90	<i>Pölling, Irmgard</i>	90	<i>Kutschke, Edith</i>	96	<i>Malaczewski, Josefa</i>
90	<i>Weinl, Anna</i>	90	<i>Graulich, Anita</i>	96	<i>Roski, Bruno</i>
90	<i>Selmayr, Berta</i>	90	<i>Jägen, Helma</i>	97	<i>Schünemann, Irma</i>
90	<i>Weiß, Anneliese</i>	90	<i>Müffling, Sonja</i>	97	<i>Kaestner, Brunhilde</i>
90	<i>Hoffner, Ambros</i>	90	<i>Kestel, Werner</i>	97	<i>Hedtheyer, Ilse</i>
90	<i>Helms, Margot</i>	90	<i>Haas, Agnes</i>	97	<i>Roth, Auguste</i>
90	<i>Mamkorn, Hedwig</i>	90	<i>Pub, Käthe</i>	98	<i>Schmitz, Maria</i>
90	<i>Goinar, Erika</i>	95	<i>Tatzel, Hildegard</i>	98	<i>Florenkowski, Emilie</i>
90	<i>Hecht, Werner</i>	95	<i>Nier, Irmtraud</i>	99	<i>Stocker, Anna</i>
90	<i>Wagner, Irma</i>	95	<i>Spingl, Johanna</i>	100	<i>Korbar, Katharina</i>
90	<i>Ermisch, Elsbeth</i>	95	<i>Becker, Ursula</i>	101	<i>Wirtz, Barbara</i>

FAMILIEN- WIRTSCHAFTSRING E.V.

SOZIALWERK
FÜR FAMILIEN-,
VERBRAUCHER- UND
SOZIALPOLITIK
Zentralverwaltungsstelle
Neubrückerstraße 60
48143 Münster
Fernruf (02 51) 49 01 80
Fax (02 51) 4 90 18 28
E-Mail: info@fwr-muenster.de
Internet: www.fwr-muenster.de



Gute Vorsätze mit kurzen Halbwertzeiten

In der Silvesternacht sind sie zwar schnell gefasst – doch gute Vorsätze haben oft nur eine kurze Haltbarkeit. Warum hapert es so häufig an der Umsetzung der Pläne? Gibt es Tricks, den inneren Schweinehund zu überlisten? Helfen kann beispielsweise ein Zeitplansystem, das die gesteckten Ziele nicht in Vergessenheit geraten lässt,

sondern dabei unterstützt, sie Schritt für Schritt in die Tat umzusetzen.

„Dass gute Vorsätze häufig schon im Februar wieder vergessen sind, hat Gründe“, weiß Nikolaus Obersteiner, der das „weekview“-Zeitplansystem entwickelt hat. Häufig fehle den Vorhaben der Realitätsbezug, denn ein Ziel werde durch viele, meist kleine

Schritte erreicht. Ein Couch-Potato etwa wird nicht über Nacht zur Sportkanone. Statt bis zum Urlaub in kurzer Zeit eine große Anzahl Kilo abzunehmen, solle man, so Obersteiner, lieber jede Woche darauf achten, beispielsweise ein halbes Kilo abzunehmen. In einem Jahr kommen auf diese Weise beachtliche 26 Kilogramm zustande.



www.ergo.de/vereine-und-verbaende

Die Zukunft will gepflegt sein.

Als Mitglied im Familien-Wirtschaftsring e.V. können Sie besonders günstigen und speziellen Schutz genießen.

Pflegerechten-Risikoversicherung

- Aufnahme von 18 bis 80 Jahre
- Monatliche Pflegerente von 150 bis 2.000 Euro
- Bei Pflegebedürftigkeit nach dem 3. Versicherungsjahr (=Wartezeit) lebenslange Leistung – unabhängig ob Pflege zu Hause, im Heim, von Fachkräften oder Angehörigen

Wenn Sie künftig unsere interessanten Angebote nicht mehr erhalten möchten, können Sie der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen. Informieren Sie uns hierzu einfach über www.ergo.de/info oder rufen Sie uns an unter: 0800 3746-925 (gebührenfrei).

Ja, ich möchte mehr über die Pflegerechten-Risikoversicherung wissen:

Herr Frau

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon (für eine Terminvereinbarung innerhalb der nächsten Wochen)

Bitte ausfüllen und einsenden an:
 ERGO Beratung und Vertrieb AG, ERGO Stamm-Organisation / 55plus
 Überseering 45, 22297 Hamburg, Tel 0800 3746-925 (gebührenfrei)

4001

ERGO

Versichern heißt verstehen.